

Stand: Mai 2026

Information zu Auslandsbezügen für Tarifbeschäftigte

Die Tarifbeschäftigten des Landes Brandenburg erhalten gemäß Rundschreiben des MIK vom 14.04.2014 - Gz. 37-716-37 - entsprechend § 52 Abs. 1 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) wie Beamte und Richter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr dient, neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen (§§ 52 - 57 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG). Auslandsbezüge werden für eine allgemeine (§§ 52 bis 55) oder eine besondere (§§ 56 und 57) Verwendung im Ausland gewährt.

Der/die Tarifbeschäftigte hat jede Veränderung seiner Verhältnisse, die für die Gewährung der Auslandsbezüge von Bedeutung sind, der zuständigen Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Bezüge im Ausland setzen sich entsprechend der o. a. Vorschriften wie folgt zusammen:

1. Inlandsbezüge
2. Auslandsbezüge
 - a. Auslandszuschlag (einschließlich Zuschlag für Ehepartner und für Kinder)
 - b. Mietzuschuss
3. Ggf. wird ein Kaufkraftausgleich berücksichtigt.

Die Auslandsbezüge werden steuer-, sozialversicherungs- und vbl-frei gewährt.

1. Auslandsbezüge

Auslandsbezüge werden bei Abordnung ins Ausland gezahlt, wenn diese länger als drei Monate dauert (§ 52 Abs. 3 Satz 1 BBesG).

Auslandsbezüge werden vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Dienstort gezahlt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 BBesG).

Ist der/die Tarifbeschäftigte früher am Auslandsdienstort eingetroffen, als es für den verfügbaren Dienstantritt erforderlich war, so werden Auslandsbezüge erst von dem Tage an gezahlt, der auf den bei zeitgerechter Durchführung der Anreise sich ergebenden Ankunsttag folgt.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Auslandszuschlag analog der Teilzeitbeschäftigung im Inland gemäß § 24 Abs. 2 TV-L gekürzt.

1.1 Auslandszuschlag

Der Auslandszuschlag ist wesentlicher Hauptbestandteil der Auslandsbezüge. Er dient dem Ausgleich der immateriellen sowie materiellen Belastungen, damit also auch der konkreten Mehraufwendungen, die durch eine Auslandsverwendung am jeweiligen ausländischen Dienstort entstehen. Er stellt kein Mehreinkommen dar.

Die Bemessung des Auslandszuschlages ist in § 53 BBesG geregelt. Der Zahlbetrag des Auslandszuschlages ergibt sich aus der Auslandszuschlagstabelle.

Maßgeblich für die Ermittlung des Zuschlages sind grundsätzlich das Tabellenentgelt des/der Tarifbeschäftigten sowie die Zonenstufe, welcher der ausländische Dienstort zugeordnet ist. Die Zuordnung richtet sich nach der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschlV).

Erhöhung des Auslandszuschlages bei berücksichtigungsfähigen Personen

Für berücksichtigungsfähige Personen nach § 53 Absatz 4 BBesG erhöht sich der Auslandszuschlag.

Der 40-prozentige Aufschlag auf den Tabellenwert kann nur für die **erste berücksichtigungsfähige Person** nach Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 gewährt werden.

Die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 BBesG setzt voraus, dass der/die Tarifbeschäftigte am ausländischen Dienstort mit dem Ehegatten/Lebenspartner eine gemeinsame Wohnung bewohnt und sich der Ehegatte/Lebenspartner überwiegend am ausländischen Dienstort aufhält.

Der Aufschlag darf nicht für eine Zeit gezahlt werden, für die Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung zusteht.

Der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG wird vom Tag nach dem Eintreffen des Ehegatten/Lebenspartners am ausländischen Dienstort gewährt.

Heiratet der/die Tarifbeschäftigte am ausländischen Dienstort, wird der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG vom Tage der Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft an gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 4 Nr. 1 BBesG erfüllt werden.

Soweit eine berücksichtigungsfähige Person erst zu einem späteren Zeitpunkt am ausländischen Dienstort einen Wohnsitz begründet oder ihn vorzeitig aufgibt, ist dies gesondert mitzuteilen. Bei späterer Begründung des Wohnsitzes am ausländischen Dienstort bzw. bei vorzeitiger Aufgabe, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des/der Tarifbeschäftigten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG gewährt, längstens jedoch für sechs Monate (vgl. § 53 Abs. 5 Satz 1 BBesG).

Hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf Auslandsbezüge gegen einen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum BBesG gezahlt. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigte zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BBesG, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem Berechtigten allein geleistet würde.

Werden Gemeinschaftsunterkunft und/oder Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt, wird der Auslandszuschlag nach Tabelle VI.1 der Anlage VI zum BBesG auf 85 Prozent bzw. 70 Prozent gemindert. Die Kürzungsregelungen erfassen auch die berücksichtigungsfähigen Personen nach § 53 Abs. 4 Nummer 1 oder Nummer 3 sofern diese den 40-prozentigen Aufschlag aus Tabelle VI.1 erhalten.

Auslandszuschlag für Kinder

Der Auslandszuschlag für Kinder wird neben Kindergeld gewährt, wenn sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhält der/die Tarifbeschäftigte Auslandszuschlag nach Tabelle VI.2 (Festbetrag).

Berücksichtigungsfähig sind

- Kinder, für die dem/der Tarifbeschäftigten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG – betreffend den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes – oder des § 65 EStG – betreffend andere Geldleistungen für das Kind – zustehen würde, oder
- Kinder des Lebenspartners des/der Tarifbeschäftigten, die er/sie in seinen/ihren Haushalt aufgenommen hat, wenn die Kinder
 - sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten
(Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Kind im Haushalt oder am Dienstort des/der Tarifbeschäftigten lebt.)
oder
 - sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war
(Die Voraussetzung ist z. B. dann erfüllt, wenn sich beide Eltern im Ausland aufhalten und das Kind im Internat untergebracht ist. Als Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils ist auch der Haushalt anzusehen, der nach dem Erlöschen der Sorgepflicht (Volljährigkeit des Kindes) im Inland besteht. Ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er von einem sorgeberechtigten Elternteil geführt wird.)
oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des/der Tarifbeschäftigten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

Für Kinder nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 oder 2a kann der 40-prozentige Aufschlag nicht in Anspruch genommen werden. Sie erhalten ausschließlich den Zuschlag nach Tabelle VI.2 (Festbetrag) auch dann, wenn keine berücksichtigungsfähige Person nach Nummer 1 oder 3 existiert.

Erhalten zwei Berechtigte jeweils die Zahlung nach der Tabelle in der Anlage VI.1, wird der Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder an denjenigen geleistet, der dafür bestimmt wurde oder dem das berücksichtigungsfähige Kind zuzuordnen ist. Ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erfolgt die Zahlung anteilig (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 5 BBesG).

1.2 Mietzuschuss

Sinn und Zweck des Mietzuschusses ist es in erster Linie, die durch die teilweise sehr hohen Wohnungsmieten im Ausland entstehenden Mehrbelastungen des/der Tarifbeschäftigten auszugleichen. Der Mietzuschuss stellt einen besonderen Bestandteil der Auslandsbezüge dar. Er stellt eine Sonderabgeltung dar.

Der Mietzuschuss ist grundsätzlich für den Zeitraum zu gewähren, in welchem der/die Tarifbeschäftigte einerseits Anspruch auf Auslandsbezüge hat und andererseits zugleich ein entsprechender Mietvertrag über Wohnraum besteht.

Sofern die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 Prozent der Summe aus Grundgehalt zuzüglich Amts-/Stellenzulagen übersteigt, wird Mietzuschuss gewährt.

Der Mietzuschuss beträgt 90 Prozent des Mehrbetrages.

Beträgt die Mieteigenbelastung bei Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 8 mehr als 20 Prozent, bei Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 9 mehr als 22 Prozent, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss gewährt. Bei Amtspaaaren, die im Ausland eine gemeinsame Wohnung bewohnen, werden die maßgeblichen Inlandsbezüge beider Empfänger der Auslandsbezüge für die Berechnung des Mietzuschusses zu Grunde gelegt.

Mietzuschuss kann nur für die Zeit, für die Auslandsbezüge für den neuen Dienstort zustehen, gezahlt werden.

Solange der/die Tarifbeschäftigte Trennungsgeld erhält, darf eine Familienwohnung am ausländischen Dienstort nicht als notwendig anerkannt werden. Bezieht er/sie eine Familienwohnung, bevor die Familie am Auslandsdienstort eingetroffen ist, so kann nur der Bedarf eines Alleinstehenden als notwendig anerkannt werden. Dieser ist der Berechnung des Mietzuschusses zu Grunde zu legen.

Hat der/die Tarifbeschäftigte mit seinem/ihrem Ehegatten/Lebenspartner am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls Auslandsbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 BBesG oder Beamtenbesoldung in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3 BBesG, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Mietzuschuss wird dem Ehegatten/Lebenspartner ausgezahlt, den die Ehegatten/Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte/Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 BBesG bzw. § 6 Abs. 1 BbgBesG ist dabei nicht anzuwenden (vgl. § 54 Abs. 4 BBesG).

Die dem Ehegatten/Lebenspartner des/der Tarifbeschäftigten als deutschem nichtentsandten Arbeitnehmer (sog. Ortskräfte) gewährte Vergütung ist kein Auslandsbezug oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 BBesG. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird ein Einkommen des Ehegatten/Lebenspartner aus einer freiberuflichen oder privatwirtschaftlichen Tätigkeit.

Ist in der Miete ein Entgelt für Möblierung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Gas, Garten oder andere Nebenanlagen enthalten, werden zur Ermittlung der Leerraummiete bestimmte Prozentsätze von der Gesamtmiete abgezogen.

Mietnebenkosten können als zuschussfähige Bestandteile der Miete berücksichtigt werden.

Kauf/Errichtung eines Eigenheimes

Ein Zuschuss kann – wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen – auch gewährt werden, wenn der/die Tarifbeschäftigte oder eine beim Auslandszuschlag berücksichtigte Person in zeitlichem Zusammenhang mit der Auslandsverwendung ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung im Ausland erwirbt oder errichtet (§ 54 Abs. 3 BBesG).

Der Berechnung des Zuschusses werden der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfallende Kaufpreis einschließlich die Rechtsanwalts- und Notargebühren sowie die Grundbuchgebühren zu Grunde gelegt.

Weitere Nebenkosten bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Der Zuschuss für den Kauf oder die Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung darf den Betrag des Mietzuschusses bei Zugrundelegung der Miete nach den ortsüblichen Sätzen für angemessenen leeren Wohnraum nicht übersteigen.

2. Kaufkraftausgleich

Der Sinn und Zweck des Kaufkraftausgleichs besteht darin, dass die Tarifbeschäftigten mit ihren Bezügen im Ausland die gleiche Menge an Waren und Dienstleistungen erwerben können und sollen wie im Inland.

Entspricht die Kaufkraft der Bezüge im ausländischen Dienstort nicht der Bezüge im Sitz der Bundesregierung, wird der Unterschied durch Zu- oder Abschläge ausgeglichen (Kaufkraftausgleich; § 55 BBesG). Die Sätze des Kaufkraft-

ausgleichs werden vom Auswärtigen Amt festgesetzt. Der Kaufkraftausgleich ist allerdings kein selbständiger Bezügebestandteil, sondern lediglich ein Korrekturfaktor zum bestehenden Bezug.

Dem Kaufkraftausgleich unterliegen mit 60 Prozent ihres Betrages die Grundgehälter; Familienzuschläge; Zulagen und Vergütungen, soweit diese auch bei einer Verwendung im Ausland zu gewähren sind und Auslandszuschläge.

Beim Mietzuschuss wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

Der Kaufkraftausgleich entfällt ab dem Tag der Abreise vom Auslandsdienstort.